Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/013-2018#019
Datum: 12.02.2020

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1 a/b; 9. Planänderung "Löschwasserleitung teilbefüllt"“

in den Gemeinden Wendlingen am Neckar, Kirchheim unter Teck und Dettingen unter Teck im Landkreis Esslingen

Bahn-km 25,200 bis 36,260

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 4
A.3 Besondere Entscheidungen ... 5
A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse ... 5
A.3.2 Konzentrationswirkung ... 5
A.4 Nebenbestimmungen ... 5
A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk ... 5
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 5
A.5.1 Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange (Brand- und Katastrophenschutz) ... 6
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 6
A.7 Sofortige Vollziehung ... 6
A.8 Gebühr und Auslagen ... 6
B. Begründung ... 7
B.1 Sachverhalt ... 7
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ... 7
B.1.2 Verfahren ... 7
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 8
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 8
B.2.2 Zuständigkeit ... 8
B.3 Umweltverträglichkeit ... 9
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 9
B.4.1 Planrechtfertigung ... 9
B.4.2 Variantenentscheidung ... 10
B.4.3 Wasserhaushalt ... 10
B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege ... 11
B.4.5 Immissionsschutz ... 11
B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz ... 11
B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz ... 11
B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 14
B.5 Gesamtabwägung ... 14
B.6 Sofortige Vollziehung ... 14
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 14
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 15

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1 a/b; 9. Planänderung "Löschwasserleitung teilbefüllt"“ in den Gemeinden Wendlingen am Neckar, Kirchheim unter Teck und Dettingen unter Teck, im Landkreis Esslingen, Bahn-km 25,200 bis 36,260 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Umstellung des Löschwassersystems von einer Trockenleitung zu einer drucklos befüllten Leitung. Die bisher vorgesehenen Löschwasserbehälter am tiefer liegenden Westportal und in den zwei Verbindungsbauwerken entfallen. Der am Ostportal vorgesehene unterirdische Löschwasserbehälter wird vergrößert und mit einer Pumpenzentrale zur Unterbringung der Stromversorgung und der Telekommunikation kombiniert.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	**Unterlagen- bzw. Planbezeichnung**	**Bemerkung**
0	Gesamtinhaltsverzeichnis, 17 Seiten	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 05.02.2020, 7 Seiten gesamt	festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis; Stand 31.08.2018, Seiten 5, 6, 37 und 38 zzgl. 3 Deckblätter	festgesellt. Ändert Anlage 3
4	Lagepläne	
4.1, Blatt 2E von 23	Lageplan; Stand 31.08.2018 NBS km 25,674 – 26,472 GZA km 0,347 – 1,132 KWK km 0,087 – 0,496	festgestellt, ersetzt Blatt 2D
4.1, Blatt 5B von 23	Lageplan, Stand 31.08.2018 km 28,262 – 29,155	festgestellt; ersetzt Blatt 5A
4.1, Blatt 8B von 23	Lageplan, Stand 31.08.2018 km 30,662 – 31,564	festgestellt; ersetzt Blatt 8A
4.1, Blatt 12C von 23	Lageplan, Stand 31.08.2018 km 34,048 – 34,947	festgestellt, ersetzt Blatt 12B
6	Querschnitte	
6.2, Blatt 4C von 18	Querprofil 4, Stand 31.08.2018 km 34,440	festgestellt, ersetzt Blatt 4B
7	Bauwerkspläne	
7.2, Blatt 4B von 23	Verbindungsbauwerk 10, Stand 31.08.2018	festgestellt, ersetzt Blatt 4A
7.2, Blatt 21B von 23	Verbindungsbauwerk 6, Stand 31.08.2018	festgestellt, ersetzt Blatt 21A
10	Brandschutz- und Rettungskonzept	
10.1B	Erläuterungsbericht Flucht- und Rettungskonzept Albvorlandtunnel, Stand 31.08.2018 Seiten 3, 8 – 11, 16, 24 und 25	ändert Anlage 10.1; nur zur Information
15	Hydrogeologie, Wasserwirtschaft und Entwässerung	
15.1C	Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Stand 04.04.2019, 95 Seiten gesamt	ändert Anlage 15.1; nur zur Information
15.2C	Wasserrechtliche Tatbestände vom 04.04.2019, 32 Seiten	festgestellt, ändert Anlage 15.2

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die bauzeitliche Benutzung des Grundwassers nach Maßgabe der Tabelle 1a, S. 13, der Anlage 15.2C, („Wasserrechtliche Tatbestände“) erteilt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

A.4.1.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Für die teilbefüllte Löschwasserversorgungsanlage ist eine Zustimmung im Einzelfall des Eisenbahn-Bundesamts notwendig. Diese Zustimmung vom 29.01.2020 (Gz.: 2140-21izbit/009-2101#079) liegt vor und ist mitsamt ihren Nebenbestimmungen einzuhalten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange (Brand- und Katastrophenschutz)

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber dem Landratsamt Esslingen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zu, eine Fremdstromeinspeisung für die Feuerwehr am Rettungsplatz als Ersatzstromversorgung für die Betriebspumpen vorzusehen und die Betriebspumpe für die Feuerwehr als manuell auszulösend herzustellen. Ferner sagt sie zu, pro Tunnelröhre eine Einspeisearmatur nach DIN 14461-4 auf dem Rettungsplatz vorzuhalten und in Schränken nach DIN 14461-2 unterzubringen. Die Vorhabenträgerin sagt außerdem zu, die unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 auszuführen und zur Befüllung zwei B-Schlauchanschlüsse vorzusehen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Umstellung des Löschwassersystems von einer Trockenleitung zu einer drucklos befüllten Leitung. Die bisher vorgesehenen Löschwasserbehälter am tiefer liegenden Westportal und in den zwei Verbindungsbauwerken entfallen. Der am Ostportal vorgesehene unterirdische Löschwasserbehälter wird vergrößert und mit einer Pumpenzentrale zur Unterbringung der Stromversorgung und der Telekommunikation kombiniert.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.10.2018 Az. *0003167864* eine Entscheidung nach § 18 Abs.1 AEG i. V. m. § 76 Abs.2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1 a/b; 9. Planänderung "Löschwasserleitung teilbefüllt"“ beantragt. Der Antrag ist am 15.10.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen gingen am 19.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.01.2019, Az. 591pä/013-2018#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart, das Landratsamt Esslingen, die Gemeinde Wendlingen am Neckar, die Gemeinde Kirchheim unter Teck und die Gemeinde Dettingen unter Teck erhielten mit Schreiben vom 10.01.2019 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart, des Landratsamts Esslingen und der Gemeinden Kirchheim unter Teck und Dettingen unter Teck enthielten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen. Die Gemeinde Wendlingen am Neckar äußerte keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

Genehmigungsfähige Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.02.202 vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs.1 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 Abs.1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Umstellung des Löschwassersystems von einer Trockenleitung zu einer drucklos teilbefüllten Leitung. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen. Da gleichwohl belange anderer berührt werden, ohne dass die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben, konnte von einem Planfeststellungsverfahren nicht wie beantragt gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden. Es war ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für

den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs.1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.07.2018, Az.: 591pä/013-2018#019 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Regierungspräsidiums Stuttgart wendet ein, dass aus seiner Sicht die Frage 6g der Einzelfallprüfung nach § 5 UVPG (Gewässerbenutzungen) mit „ja“ hätte beantwortet werden müssen. Die Beantwortung dieser Frage mit „ja“ macht eine UVP indes nicht zwingend erforderlich. Gründe für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Planänderung wurden seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart auch nicht genannt. Wie oben erläutert handelt es sich nur um eine geringe bauzeitliche Erhöhung der Wasserandrangsmengen, gegen die auch das Landratsamt Esslingen keine Bedenken geäußert hat. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes besteht somit auch bei Beantwortung der Frage 6g mit „ja“ weiterhin keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden

Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Aufgrund der Festlegungen in der Zustimmung im Einzelfall, der Verbesserung im Brandschutz und der baulich sehr geringfügigen Änderung innerhalb des Tunnelbauwerks und auf bereits in Anspruch genommenen Flächen ist keine Variante erkennbar, die zu geringeren Betroffenheiten führt. Die Variantenprüfung im Übrigen ist Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses.

B.4.3 Wasserhaushalt

Planänderungsbedingt ist am Ostportal aufgrund der Vergrößerung des Löschwasserbeckens mit gering erhöhten bauzeitlichen Wasserandrangsmengen zu rechnen. Für den Endzustand ergeben sich keine Änderungen der wasserrechtlichen Tatbestände. Die Befüllung erfolgt mit Wasser in Trinkwasserqualität. Auswirkungen entstehen somit dadurch nicht.

Die Vergrößerung des unterirdischen Löschwasserbehälters am Ostportal in Kombination mit einer Pumpenzentrale zur Unterbringung der Stromversorgung und der Telekommunikation stellt, wie vom Regierungspräsidium Stuttgart und Landratsamt Esslingen angemerkt, eine Änderung der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die Antragsunterlagen (Anlage 15.2) waren diesbezüglich zunächst fehlerhaft und wurden von der Vorhabenträgerin überarbeitet und dem Landratsamt Esslingen (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) vorgelegt. Das Landratsamt Esslingen betrachtet die angemerkten Punkte zum Thema Grundwasserschutz als ausreichend berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart fordert für das Löschwasserbecken ein Rückhaltevolumen am Westportal, um Verunreinigungen des Grundwassers oder von Oberflächengewässern auszuschließen. Die Möglichkeit einer ausreichenden Rückhaltung sei nachzuweisen. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu. Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 (Az: 591ppw/029-2300#010) sind zudem Rückhalteeinrichtungen vorgesehen, die durch die 8. Planänderung vom 16.04.2019 (Az: 591pä/013-2018#012) baulich geändert wurden. Aus Sicht der

Planfeststellungsbehörde ist mit Verweis auf Abschnitt B.3.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015 (Az: 591ppw/029-2300#010) das festgestellte Rückhaltevolumen für gewöhnliche Ereignisse weiterhin ausreichend dimensioniert. Zusätzliche Regelungen, die über die Nebenbestimmungen A.4.5.1.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015 (Az: 591ppw/029-2300#010) hinausgehen oder auch weitere Zusagen sind nicht erforderlich.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Negative Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entstehen nicht. Die Eingriffe finden innerhalb des Tunnels oder auf bereits in Anspruch genommenen Flächen statt.

B.4.5 Immissionsschutz

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es kommt zu einem zusätzlichen Aushub von unter 800 $m^{3.}$ Die Eingriffe sind im Vergleich zur Gesamtmaßnahme als nicht relevant einzustufen. Die Nebenbestimmungen des Ursprungsbescheids gelten weiterhin.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Durch die Umstellung der Löschwasserleitung von einer Trockenleitung auf eine drucklos teilbefüllte Leitung mit Pumpenanlagen kommt es zu einer Verbesserung der Bereitstellung des Löschwassers und somit zu einer Verbesserung des Brandschutzes. Der Feuerwehr steht somit im Ereignisfall in geringerer Zeit und mit geringerem Koordinationsaufwand Löschwasser zur Verfügung.

Die Konzeption der Löschwasserversorgungsanlage stellt eine Abweichung von der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ des Eisenbahn-Bundesamtes und der bauaufsichtlich eingeführten Richtlinie 853 (Eisenbahntunnel planen, bauen und instandhalten) der DB Netz AG dar. Der erforderliche Nachweis der gleichen Sicherheit wurde dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt und die Zustimmung im Einzelfall (ZiE) vom Referat 21 des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist somit der Nachweis über die Machbarkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt. Dass zum Entscheidungszeitpunkt nicht alle Detailfragen beantwortet und festgelegt sind, genügt

den an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung zu stellenden Anforderungen. Auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung ist Bauplanfeststellung. Fragen der späteren konkretisierenden Bauausführung sind jedenfalls dann nicht regelungsbedürftig, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 5/96 –, Rn. 21 f., juris). Es genügt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber, dass die Problematik beherrschbar ist und das notwendige rechtliche Regelungsinstrumentarium bereitsteht, verschafft (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995 – 4 C 4/94 –, Rn. 34, juris).

Durch die ZiE und die dort festgelegten Nebenbestimmungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, technische Randbedingungen und die dort festgelegte Planung einzuhalten. Ferner ist die Ausführungsplanung entsprechend der ZiE von einem Gutachter nach maschinentechnischen, elektrotechnischen und hydraulischen Kriterien zu prüfen. Diese Prüfung hat zudem eine Bewertung der zwischen der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH und den Feuerwehren erfolgten Abstimmungen einschließlich der „Robustheit“ des Systems zu umfassen. Grundsätzlich sind somit die Belange der Feuerwehren/des Brandschutzes in Verbindung mit den Zusagen unter A.5. ausreichend berücksichtigt.

Forderungen von Trägern öffentlicher Belange hinsichtlich Wartung, Ausführungsdetails (auch mit Verweis auf die analoge Behandlung der Löschwasserentnahmestellen nach dem Merkblatt der Branddirektion Stuttgart) werden, soweit nicht durch die Vorhabenträgerin unter A.5.1 zugesagt, zurückgewiesen. Da es geeignete technische Lösungen gibt, ist der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab wie bereits erläutert erfüllt. Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären bzw. sind durch die ZiE bereits festgelegt. Zudem entspricht das Löschwassersystem den grundsätzlichen Prinzipien die auch in den Planfeststellungsabschnitten 2.2 und 2.4 des Großprojekts Stuttgart-Ulm von der Vorhabenträgerin angewendet werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart knüpft seine Zustimmung daran, dass die Ausführung des Löschwassersystems entsprechend der Vorbesprechungen zu Planfeststellungsabschnitt 1.2 erfolge. Für diesen Abschnitt liegt ein Planänderungsantrag vor, der aber aufgrund der hierfür fehlenden ZiE noch nicht beschieden ist. Das Regierungspräsidium bezieht sich auf eine Zusage der Vorhabenträgerin, die Löschwassersysteme der Abschnitt einheitlich auszugestalten. Auch wenn ein Vergleich/eine technisch einheitliche Ausführung der

Löschwassersysteme aufgrund der verschiedenen Randbedingungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht sachgerecht ist, ist darauf zu verweisen, dass die Nutzung der Löschwassersysteme in den Tunneln durch die Feuerwehren im Einsatzfall durchaus vergleichbar ist. Sie ist in sämtlichen Abschnitten zwischen Stuttgart und Ulm auf Basis der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich gleich.

Die Forderungen zu dem zur Verfügung zu stellenden Löschwasserdruck und der Lage der Wasserentnahmestellen wird daher ebenfalls zurückgewiesen. Zum einen wird weder die Lage noch der Löschwasserdruck an sich gegenüber der planfestgestellten Situation geändert. Zum anderen entspricht die beantragte Situation für diesen Sachverhalt der bauaufsichtlich eingeführten Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“. Diese Forderungen können daher auch aufgrund fehlender gesetzlicher oder normativer Vorgaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabenträgerin nicht abverlangt werden.

Forderungen von Trägern öffentlicher Belange zur Einhaltung von bestimmten Befüllzeiten sind zurückzuweisen. Gerade die vorgesehene Lösung von drucklos teilbefüllten Löschwasserversorgungsanlagen in Verbindung mit leistungsstarken Pumpen- und Druckerhöhungsanlagen, für die eine ZiE vorliegt, reduziert die Befüllzeit, bzw. die Zeit,in der das Löschwasser zur Verfügung steht, erheblich. Bei Beginn des Feuerwehreinsatzes im Tunnel ist das Löschwassersystem betriebsbereit. Die planfestgestellte Situation wird erheblich verbessert.

Ein Anschluss des Löschwasserbehälters an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich, da die Befüllung durch Tankfahrzeuge vorgesehen ist. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da die zur Verfügung stehende Löschwassermenge für gewöhnliche Ereignisse ausreichend dimensioniert ist. Auch im Rahmen der ZiE wurde dies nicht beanstandet. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange diesbezüglich werden zurückgewiesen. Eine Zuspeisung wird nur erforderlich, wenn die Löscharbeiten länger als zwei Stunden dauern. Für diesen sehr unwahrscheinlichen Fall ist die Zuspeisung durch die Feuerwehr mit deren Tanklöschfahrzeugen sicherzustellen.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Planänderung erfolgt innerhalb der planfestgestellten Grenzen der ursprünglichen Entscheidung, so dass sich keine geänderten Grundstücksbetroffenheiten ergeben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderungen auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder die Belange Betroffener. Durch die Umstellung des Löschwassersystems wird der Brandschutz verbessert, daher ist die Planänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter „1. Laufende und fest disponierte Vorhaben des vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 12.02.2020

Az. 591pä/013-2018#019

EVH-Nr. 3410087